Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
- Abt. 601 -

Baesweiler, 28.12.1999
Ro/Gö

Stadt Baesweiler - Bebauungsplan Nr. 56 Willibrordstraße - Stadtteil Floverich:

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. **Art der baulichen Nutzung:**

1.1 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 5 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 4 Betriebe zur Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Nr. 7 Anlagen für Verwaltungen etc.,
- Nr. 8 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 9 Tankstellen

2. **Maß der baulichen Nutzung:**

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauNVO bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

Die Wohnungsanzahl je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten beschränkt.

3. **Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):**

3.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden.

Garagenzufahrten werden nicht als Stellplätze angerechnet.

3.2 Stellplätze und Garagen (auch Carport als offene Garagen) sind allgemein zulässig in den überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen. Sie dürfen die Abstandsfläche seitlich und rückwärtig um maximal 2,00 m überschreiten. Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

3.3 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) eine Fläche von maximal 5,00 m Breite in Anspruch genommen wird.

4. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

4.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Pergolen und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 3.3, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

4.2 Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB):**

5.1 Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

5.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 10,0 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

B) Gestalterische Festsetzungen

gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

1. Dächer:

1.1 Wohngebäude müssen mit geneigten Dächern ausgeführt werden.

1.2 Die Dachneigung wird mit mind. 25° - maximal 45° vorgeschrieben.

1.3 Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO dürfen mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach errichtet werden.

1.4 Für untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 10 qm Grundfläche sind Flachdächer zulässig.

1.5 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.

1.6 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Logien) und Quergiebeln darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Die Traufhöhe der Dachgauben wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben gilt dies für den First.

2. **Drempel:**

Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Gemessen wird die Drempelhöhe in der Verlängerung der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes des darunter gelegenen Geschosses zwischen Oberkante fertiggestellter Geschossdecke und Oberkante Dachhaut.

3. **Einfriedungen:**

3.1 Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnliche transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.

3.2 Davon ausgenommen sind überwiegend nach Süden ausgerichtete Vorgärten. Hier sind bis zu 1,80 m hohe Hecken zulässig.

C) **Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages**

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25.

1. Die mit "Z" entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 (1) 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft werden nach § 9 (1 a) BauGB den Grundstücken zugeordnet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind und die ebenfalls mit "Z" gekennzeichnet sind.

2. **Rahmenbegrünung der Hausgärten:**

2.1 Je Haus- und Grundstückseinheit sind geschnittene Hecken zu pflanzen an den rückwärtigen und zu mindestens 50 % der seitlichen Grenzen.

2.2 Je Grundstückseinheit ist ein kleinkroniger Baum zu pflanzen, Größe 3XV, Stammumfang 16 - 18 cm.

2.3 Die Flächen der Hausgärten müssen zu mehr als 30 % mit Hecken, Sträuchern und Bäumen überdeckt sein.

3. <u>Anlage einer extensiven Obstwiese:</u>

3.1 Einsaat der Fläche mit der Rasenmischung gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag.

3.2 Bepflanzung mit Obstbäumen als Hochstämme gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag.

3.3 Einfriedung mit einer Hecke gem. dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, an der Seite zu den Hausgärten und zum Wirtschaftsweg.

4. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil der Textfestsetzungen.

7. **Ergebnis:**

A) Der Eingriff kann mit den geplanten Maßnahmen voll ausgeglichen werden, insbesondere werden hierdurch landschaftsästhetische Aufwertungen bewirkt.

B) Durch Festsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann der Eingriff weiter minimiert werden:

Aufwertung der Hausgärten durch Pflanzung von Hecken als seitliche und rückwärtige Einfriedung.

Bepflanzung von mindestens 30 % der Hausgartenflächen (= Fläche des Baugrundstückes - überbaubare Fläche) mit Sträuchern und Bäumen.

Die Pflanzen und Baumarten sind gemäß nachstehenden Arten und Qualitäten zu wählen:

Baumarten (Hochstämme):

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Buche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Tilia cordata	- Winterlinde
Quercus robur	- Stieleiche

oder

Obstsorten

Qualität:
Hochstämme, 3 x v., m. B., StU 8 - 12 cm.

Sträucher:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus sanguinea	- Hartriegel

Kopie der Stadt Baesweiler

Cornus Mas	- Kornelkirsche
Coryllus avellana	- Hasel
~~Euonymus europaeus~~	~~- Pfaffenhütchen~~
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aucuparia	- Eberesche
~~Viburnum opolus~~	~~- Gemeiner Schneeball~~
~~Virburnum lantana~~	~~- Wolliger Schneeball~~

Qualität:
Sträucher, 2 x v., o. B., min. 60 - 100 cm
Heister, 2 x v., m. B., min. 150 - 200 cm.

Einfriedungen:

Acer campestre	- Feldahorn
Berbeis thumbergii	- Berberitze
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus laevigata	- Rotdorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ligustrum vulgare Atrovirens	- Liguster

Qualität:
Heckenpflanzen aus weitem Stand, 2 x v., o. B., min. 80 - 100 cm, 5 Pflanzen je lfdm.

Obstwiesen:

Pflanzen und Baumarten sind gem. nachstehenden Arten und Qualitäten zu wählen.

Kopie der Stadt Baesweiler

Baumarten:

Äpfel:

Breitauge
Seidenhemdchen
Dülmener Rosenapfel
Klarapfel
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Krummstiel
Holzapfel

Birnen:

Gräfin von Paris
Pastorenbirne
Münsterbirne
Williams Christbirne
Wildbirne

sowie weitere Obstarten.

Qualität:
Hochstämme, 3 x v., m. B., StU min. 8 - 12 cm.

Zur Anlage der Wiese ist folgende Saatgutmischung auszubringen:

Art		Menge/ha in kg
Gräser		
Rotschwingel	Festuca rubra rubra	4,5
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	3,0
Wiesen-Schwingel	Tastuca pratensis	12,0
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	3,0
Nauelgras	Datylis glomerata	2,0
Blatthafer	Arrhenaterim elatius	5,0
Übertrag für Seite 9:		29,5

Kopie der Stadt Baesweiler

Art		Menge/ha in kg
Übertrag von Seite 8:		29,5
Kräuter		
Wiesen Pippau	Crepis biennis	1,0
Wilde Mühre	Daucus carota	1,0
Wiesen Margarite	Leucanthenum vulgare	1,0
Schafgarbe	Achillea millefolium	1,0
Wiesen-Hornklee	Rotus corniculatus	2,0
Hopfenklee	Medicago lupulina	1,0
Roter-Wiesen-Klee	Trifolium pratense	0,5
Summe:		37,0

Die Zusammensetzung ist um einige Kräuterarten erweitert, an die von der LÖβF empfohlene Mischung N_1 angelehnt.

Die Pflege der Wiese ist so zu gestalten, dass diese zweimal jährlich gemäht wird und nicht gedüngt wird. Die erste Mahd erfolgt ab dem 15.06., die zweite ab dem 15.08.

Aufgestellt:

Baesweiler, 17.08.2000
Im Auftrage:

(Rommershausen)

Kopie der Stadt Baesweiler